

Preise und Regelungen für die Nutzung des Gasverteilnetzes

gültig ab 1. Januar 2025

Stuttgart, 28.11. 2024
Stuttgart Netze GmbH, Regulierungsmanagement

Version 1.0

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Preisblatt Netznutzungsentgelte	3
1.1	Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP)	3
1.2	Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM)	4
2	Preisblatt Messstellenbetrieb und Messen	7
2.1	Preise für Messstellenbetrieb	7
2.2	Preise für Messen	8
2.3	Preise für Sonderleistungen	9
3	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	10
4	Weitere Bestandteile der Netznutzungsabrechnung	10
4.1	Sondernetzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	10
4.2	Konzessionsabgabe	11
4.3	Kommunalrabatt	12
4.4	Umsatzsteuer	12

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

1 Preisblatt Netznutzungsentgelte

1.1 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP)

Die Abrechnung der Netznutzung bei SLP-Entnahmestellen erfolgt auf Basis von Tabelle 1.

Tabelle 1 Spezifische Arbeits- und Grundpreise für SLP-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeitsmenge		Vorzonenspreis VP _i €/a	Arbeitspreis AP _i ct/kWh	Durch Vorzonenspreis abgeglichene Arbeit (M _i) kWh
	Untergrenze von kWh	Obergrenze bis kWh			
1	0	10.000	0,00	2,0680	-
2	10.001	20.000	206,80	2,0680	10.000
3	20.001	100.000	413,58	1,9750	20.000
4	100.001	250.000	1.993,56	1,9520	100.000
5	250.001	500.000	4.921,54	1,9100	250.000
6	500.001	1.000.000	9.696,52	1,8810	500.000
7	1.000.001	-	19.101,50	1,8140	1.000.000

Das Entgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$NE = VP_i + AP_i / 100 * (M - M_i) \text{ (€)}$$

NE: Netzentgelt [€/Jahr]

i: Zone, entsprechend der jährlichen Entnahmemenge (Arbeit)

M: jährliche Arbeitsmenge [kWh]

M_i: mit dem Vorzonenspreis abgeglichene Jahresarbeit [kWh]

VP_i: Vorzonenspreis für Arbeit [€/Jahr]

AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer angenommenen Jahresverbrauchsmenge von 25.000 kWh wird das Nettoentgelt gemäß folgender Vorgehensweise ermittelt:

Die Entnahmemenge liegt in Preiszone 3.

$$\text{Summe Arbeitskomponente} = VP_{3+} (M - M_3) * AP_3 / 100 \text{ (€)}$$

$$\text{Vorzonenspreis } 3 = 413,58 \text{ €}$$

$$\text{Arbeitsentgelt} = (25.000 - 20.000) \text{ kWh} * 1,975 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ (€)} = 98,75 \text{ €}$$

$$\text{Summe Arbeitskomponente} = \underline{\underline{512,33 \text{ €}}}$$

1.2 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM)

Die Abrechnung des Netznutzung bei RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2 Spezifische Arbeitspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeitsmenge		Arbeitspreis AP _i ct/kWh	Vorzonenspreis VP _{Ai} €/a	Durch Vorzonenspreis abgeleitete Arbeit (M _i) kWh
	Untergrenze von kWh	Obergrenze bis kWh			
1	0	1.750.000	0,5550	0,00	-
2	1.750.001	2.000.000	0,5160	9.712,50	1.750.000
3	2.000.001	3.000.000	0,4900	11.002,50	2.000.000
4	3.000.001	5.000.000	0,4330	15.902,50	3.000.000
5	5.000.001	7.500.000	0,3670	24.562,50	5.000.000
6	7.500.001	10.000.000	0,3200	33.737,50	7.500.000
7	10.000.001	25.000.000	0,2630	41.737,50	10.000.000
8	25.000.001	-	0,2450	81.187,50	25.000.000

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

Tabelle 3 Spezifische Leistungspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahreshöchstleistung		Leistungspreis LP _i €/kW	Vorzonenspreis VP _{Li} €/a	Durch Vorzonenspreis abgegoltene Leistung (L _i) kW
	Untergrenze von kW	Obergrenze bis kW			
1	0	750	25,390	0,00	-
2	751	1.500	23,580	19.042,50	750
3	1.501	3.000	21,460	36.722,54	1.500
4	3.001	5.000	19,230	68.909,98	3.000
5	5.001	7.500	17,540	107.370,36	5.000
6	7.501	10.000	16,460	151.220,47	7.500
7	10.001	25.000	15,170	192.380,66	10.000
8	25.001	50.000	14,550	419.992,42	25.000
9	50.001	75.000	14,440	783.812,13	50.000
10	75.001	-	14,430	1.144.935,81	75.000

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

Berechnungsbeispiel:

Für eine Entnahme mit 1069 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 2,1 Mio. kWh wird ein Nettoentgelt entsprechend den Tabellen 2 und 3 berechnet. Diese beiden Tabellen beinhalten bereits die Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netze.

Hinzu kommt, je nach eingesetzter Messtechnik, das Entgelt für Messen nach den Tabellen 4 und 5.

Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus Tabelle 2:

Die Entnahmemenge liegt mit 2,1 Mio. kWh in Arbeitspreiszone 3.

Im Vorzonenpreis VP_{A3} sind bereits 2 Mio. kWh enthalten.

Die Restmenge von 100 000 kWh wird mit AP_3 abgerechnet.

$$\text{Summe Arbeitskomponente} = VP_{A3} + (M - M_3) * AP_3 / 100 \text{ (€)}$$

Vorzonenpreis A_3	=	11.002,50 €
---------------------	---	-------------

Arbeitsentgelt = (2.100.000 – 2.000.000) kWh * 0,490 ct/kWh / 100 (€)	=	490,00 €
---	---	----------

Summe Arbeitskomponente	=	11.492,50 €
--------------------------------	----------	--------------------

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus Tabelle 3:

Die maximale Leistung liegt mit 1.069 kW in Leistungszone 2

Im Vorzonenpreis VP_{L2} sind bereits 750 kW enthalten.

Die verbleibende Leistung von 319 kW wird mit LP_2 abgerechnet.

$$\text{Summe Leistungskomponente} = VP_{L2} + (L - L_2) * LP_2 \text{ (€)}$$

Vorzonenpreis (VP_{L2})	=	19.042,50 €
-----------------------------	---	-------------

Leistungsentgelt = (1069 – 750) kW * 23,5800 €/kW	=	7.522,02 €
---	---	------------

Summe Leistungskomponente	=	26.564,52 €
----------------------------------	----------	--------------------

Netzentgelt RLM gesamt

Arbeitskomponente	=	11.492,50 €
-------------------	---	-------------

Leistungskomponente	=	26.564,52 €
---------------------	---	-------------

<u>Summe Netzentgelt gesamt</u>	=	<u>38.057,02 €</u>
--	----------	---------------------------

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

2 Preisblatt Messstellenbetrieb und Messen

2.1 Preise für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtung und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messgerätepreis			
Zählergruppe	Messpreise Gaszähler (SLP und RLM) €/a	Messpreise Gaszähler (RLM) inkl. Messwertregistergerät €/a	Messpreise Gaszähler (RLM) inkl. Messwertregistriergerät und Mengenumwerter €/a
G4 – G6	25,45	414,30	984,95
G10 – G25	49,49	438,34	1.008,99
G40 – G100	246,44	635,29	1.205,94
G160 – G250	837,29	1.226,14	1.796,79
G400 – G650	958,49	1.347,34	1.917,99
Ab G1000	1.141,30	1.530,15	2.100,80

Messwertregistriergerät	388,85
Mengenumwerter (MU)	570,65
MU-Kombigerät	959,50

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Stuttgart Netze GmbH Messstellenbetreiber ist, und beinhalten Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte. Für die Anbindung an ein „Smart-Meter-Gateway“ ist entweder

- ein kommunikationsfähiger Gaszähler in der Größe G4 - G6 verbaut - oder -
- ein Kommunikationsadapter auf einen bestehenden Gaszähler

aufgesetzt.

Die Grundausstattung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) ist:

- Zähler
- Messwertregistriergerät
- Zählerfernauslesung

Ein Mengenumwerter wird gemäß DVGW-Regelwert G685 i.d.R. für Entnahmestellen größer 100mbar bzw. größer G100 eingesetzt.

Auf Wunsch der Lieferanten können z.B. folgende Geräte installiert werden:

- Mengenumwerter
- Modem (Preis auf Anfrage)
- Computer für Online-Flow-Control (Preis auf Anfrage)

2.2 Preise für Messen

Tabelle 5 Messentgelt

Messentgelt	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	Monatliche Messung
Ohne Leistungsmessung (SLP)	5,76 €/a	11,52 €/a	23,04 €/a	69,12 €/a

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Lieferanten wird der Preis für Messen gemäß dem jährlichen Turnus berechnet.

Bei Anbindung eines Gaszählers an ein „Smart-Meter-Gateway“ wird das Messentgelt der monatlichen Messung erhoben.

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

Messentgelt	tägliche Auslesung und Übermittlung	stündliche Auslesung und Übermittlung
Mit Leistungsmessung (RLM)	314,62 €/a	424,70 €/a

2.3 Preise für Sonderleistungen

Sonderleistung	je Auslesung
Manuelle Auslesung vor Ort	30 €

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

3 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden werden die Entgelte gemäß Tabelle 6 in Rechnung gestellt.

Tabelle 6 Entgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	
Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stuttgart Netze GmbH	Entgelt in €
innerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	67,00
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	73,00
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	150,00
Erfolglose Unterbrechung	67,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	20,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	50,00

4 Weitere Bestandteile der Netznutzungsabrechnung

4.1 Sondernetzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Für nachfolgende Entnahmestellen werden individuelle Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV angewendet. Mit dem Ziel eines möglichst effizienten Netzbetriebes und der Vermeidung parallelen Leitungsbaus wurden die anteiligen Netzkosten auf Basis gaswirtschaftlicher Leistungen berechnet.

Der Ermittlung der gaswirtschaftlichen Leistung liegen die spezifischen Kosten der Netzelemente gemäß Kostenkalkulation nach GasNEV unter Beachtung der Vorgaben des Leitfadens zur Ermittlung von Sondernetzentgelten der Regulierungsbehörden zugrunde.

¹ Entsprechend den auf unserer Internetseite www.stuttgart-netze.de zum 01.01.2025 zu veröffentlichenden „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“.

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

Tabelle 7 Individuelle Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Marktlotation Netzkunde	Adresse	Sonderentgelt
50757123803 Universität Stuttgart	Keplerstraße 7 70174 Stuttgart	899.100 €/a
50758643389 EnBW Contracting GmbH	Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	185.657 €/a

4.2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Sie wird gemäß des in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stuttgart Netze GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Tabelle 8 Auszug aus KAV

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Bei der Entnahme von Tarifkunden (Grundversorgung)	
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	0,40
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden	
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 KAV	0,03

gültig ab 1. Januar 2025 Version 1.0

4.3 Kommunalrabatt

Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen gewähren wir gem. KAV § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsgemeinde Stuttgart einen Nachlass von 10% auf Preisbestandteile des Netzzugangs.

4.4 Umsatzsteuer

Auf Basis der vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.